

Hersteller : AZEV Leichtmetallräder GmbH

64646 Heppenheim

Teilegutachten TA-MAN-7358/01

Radgröße : 8,5 J x 18 H2, ET 35 (Design C, E, AS, LS)

Blatt: 1 von 7

TEILEGUTACHTEN

Nr. TA-MAN-7358/01

gemäß Anlage XIX StVZO

über die Prüfung von Sonderrad-Reifen-Kombinationen

4. Ausfertigung vom: 28. März 2001

<u>Hersteller</u> : AZEV Leichtmetallräder GmbH

von-Siemens-Straße 1

64646 Heppenheim

Sonderrad

Größe : 8,5 J x 18 H2, ET 35

Typ : **C** 851835 (Design C)

E 851835 (Design E) **AS851835** (Design AS) **LS 851835** (Design LS)

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : VOLKSWAGEN AG

Fahrzeugtyp : 9C

Handelsbezeichnung : New Beetle

Hinweis : Schrägheck-Limousine, Frontantrieb



Hersteller : AZEV Leichtmetallräder GmbH

64646 Heppenheim

Teilegutachten TA-MAN-7358/01

Blatt: 2 von 7

Radgröße : **8,5 J x 18 H2, ET 35 (Design C, E, AS, LS)**

1. Beschreibung der Sonderräder

1.1. Sonderrad-Daten

Art : Ein- bzw. zweiteiliges LM-Rad mit Doppelhump

Hersteller * : AZEV

Radgröße * : **8,5 J x 18 H2**

Einpreßtiefe [mm] * : ET 35

Lochkreis [mm] : 100 Lochzahl : 5 Mittenloch [mm] : 57

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M 14 x 1,5 x 32

1.2. Radtyp-bezogene Sonderrad-Daten

Тур	*	:	C 851835	E 851835	AS 851835	LS 851835
Ausführung	*	:	100A	100A	100A	100A
Radlast zul. Abrollumfang	[kg] [mm]	:	530 1965	550 1965	700 2100	800 2100
Prüfzeichen KBA		:	ohne	ohne	ohne	ohne
Zentrierring		:	ohne	ohne	ohne	ohne

^{*} Die markierten Merkmale befinden sich als Kennzeichen auf der Rad-Stylingseite bzw. Rad-Anschlußseite

2. <u>Beschreibung des Verwendungsbereichs</u>

2.1. Einschränkungen und Hinweise

- Keine -



Hersteller : AZEV Leichtmetallräder GmbH

64646 Heppenheim

Teilegutachten TA-MAN-7358/01

Radgröße : **8,5 J x 18 H2, ET 35 (Design C, E, AS, LS)**Blatt : 3 von 7

2.2. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	EG-BE	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Hinweis
VOLKSWAGEN	e1*/*0106*	9C	New Beetle	Schrägheck-Lim.

Handelsbezeich Ausführung	n. Motorleist. [kW]	Bereifung	Auflagen, Hinweise (siehe untenstehende Anmerkungen)
	den Allgemeine Auflag en für alle nachfolgen	Allgemeine Auflagen : A1-A8 Radbezogene Auflagen: W1,W2,W4,W11	
1,6	- 74/Otto,		
	75/Otto	A1 + A2:	K01 : Achse 1 und 2, Radabdeckung prüf.
1,8	- 75/Otto,	225/40 R 18 88.	F240 : Achse 2, ggf. Kotflügel ausstellen
	110/Otto		7 55 5
1,9	- 66/Otto		
2,0	- 85/Otto		
2,3	- 110/Otto,		
	125/Otto		
1,9	- 66/Diesel,		
	74/Diesel		

Anmerkungen zur Spalte "Auflagen / Hinweise":

/- stark gekürzte, überschriftsmäßige Wiedergabe des Auflageninhalts; wichtig: Hinweise des Punktes 3.1.beachten

Böka = Bördelkante = Radhausausschnittkante; Kik = Kunststoffinnenkotflügel; Radhaus bzw. Innenkotflügel.

3. Auflagen und Hinweise

3.1. Anwendungs- und Verständnis - Hinweise

- Die Angaben der Spalte "Auflagen, Hinweise" des Verwendungsbereichs geben den Auflageninhalt nur überschriftsmäßig wieder.
 Zur Anwendung des Teilegutachtens ist der jeweilige Auflagentext unbedingt zu lesen.
- Aufgrund des Text-Baustein-Systems kann eine Auflagen-Nummer (z. B. F121) im Verwendungsbereich durchaus mehrmals vorkommen. Der gegebenenfalls von der Reifengröße oder Fahrzeugtyp bzw. ausführung abhängige <u>Umfang der Nacharbeit</u> wird erst durch die <u>Angaben der Maße</u> unter der Auflagennummer festgelegt.
- 3. Die **nachstehenden Auflagen und Hinweise** sind ein Auszug aus einem Textbausteinprogramm und somit <u>nicht</u> in einer numerischen Reihenfolge aufgelistet.

^{/-} Bedeutungen der Abkürzungen:



Hersteller : AZEV Leichtmetallräder GmbH

64646 Heppenheim

Teilegutachten TA-MAN-7358/01

Radgröße : **8,5 J x 18 H2, ET 35 (Design C, E, AS, LS)**Blatt : 4 von 7

3.2. Allgemeine Auflagen

A1) Geschwindigkeitssymbol (GSY) und Tragfähigkeit (Load-Index: LI): Load-Index LI:

Der Load-Index LI ist abhängig von der Reifengröße und wird aus diesem Grunde im Verwendungsbereich hinter der Reifengröße angegeben.

Geschwindigkeitssymbol (GSY):

Ist der Load-Index LI der im Verwendungsbereich angegebenen Reifengrößen ("Umrüst-Reifengröße") <u>identisch</u> mit dem LI der in den Fahrzeugpapieren aufgeführten "Serien-Reifengrößen", so kann das GSY der "Serien-Reifengröße" als mindestens erforderliches Geschwindigkeitssymbol GSY der "Umrüst-Reifengröße" herangezogen werden.

<u>Unterscheiden sich</u> der Load-Index der "Umrüst-Reifengröße" von dem der "Serien-Reifengröße", so ist das Geschwindigkeitssymbol GSY der "Umrüst-Reifengröße" zu bestimmen. Dazu sind u.a. die Verfahrensweisen der E.T.R.T.O. anzuwenden.

Die Bestimmung des GSY's ist <u>nicht erforderlich</u>, wenn das GSY der "Umrüst-Reifengröße" im Verwendungsbereich bzw. über eine ggf. vorhandene "Reifen-Eignungs-Auflage" vorgegeben ist.

Hinweis zur Sommerbereifung:

Ist die Reifengröße nach ECE-30 angegeben (z. B. 195/50 R 15 82.), so können auch "ZR"- Reifen gleicher Größe verwendet werden.

"ZR"- Reifen der WdK- Mitglieder

Die betreffende Tragfähigkeit wird abgedeckt durch die "ZR"- Reifen der WdK-Mitglieder (AVON, Bridgestone, Continental, Goodyear, Semperit, Firestone, Fulda, Kleber, Metzeler, Michelin, Pirelli, Pneumant, SP (Dunlop), Uniroyal, Vredestein).

"ZR"- Reifen von Nicht-WdK- Mitgliedern

Von den Reifenherstellern Toyo und Yokohama liegen für die im Verwendungsbereich aufgeführten Reifengrößen entsprechenden Tragfähigkeitsbestätigungen vor.

Hinweis zur Winterbereifung:

Liegt die für M+S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit unterhalb der Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, so ist die M+S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig anzugeben (z.B. Aufkleber) und im Betrieb nicht zu überschreiten. Für M+S-Reifen mit einem Geschwindigkeits-Symbol > H ist ggfs. die maximal zulässige Tragfähigkeit des Reifens geschwindigkeitsbedingt zu reduzieren (siehe entsprechende Normen: ETRTO, WdK), mit den maximal zulässigen Achslasten des Fahrzeugs zu vergleichen und ggf. die für den M+S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit festzulegen.

A2) Reifenfabrikat und Reifentyp:

Es sind grundsätzlich nur Reifen eines Fabrikats und Typs zu verwenden.

A3) Luftdruck:

Der vom jeweiligen Reifenhersteller vorgeschriebenen Reifenfülldruck bzw. Mindestreifenfülldruck ist zu beachten und dem Fahrzeugführer auf geeignete Weise mitzuteilen (Luftdruckaufkleber, Ergänzen der Betriebsanleitung).



Hersteller : AZEV Leichtmetallräder GmbH

64646 Heppenheim

Teilegutachten TA-MAN-7358/01

Radgröße : **8,5 J x 18 H2, ET 35 (Design C, E, AS, LS)** Blatt : 5 von 7

3.2. Allgemeine Auflagen - (Forts.) -

A4) Prüffahrzeug:

Geprüft wurde ein Serienfahrzeug entsprechend den im Verwendungsbereich aufgeführten ABE'sen bzw. EG-Betriebserlaubnissen. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der hier eventuell aufgeführten, erforderlichen Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichts bzw. durch erneute Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.

A5) Montageanleitung

Die von dem Räderhersteller mitgelieferte Montageanleitung ist zu beachten.

A6) Reserverad:

Wird das serienmäßige Reserverad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.

Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

A7) Keine Schneeketten:

Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft.

A8) Abnahme des Anbaus:

Die Bezieher der Rad-Reifenkombination sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nach Anbau der Rad-Reifenkombination <u>nur</u> nach Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus (siehe Punkt 4.) <u>nicht erlischt.</u>

3.3. Radbezogene Auflagen (W)

W1) Befestigungsteile:

Die vom Räderhersteller mitgelieferten Befestigungsteile müssen verwendet werden.

W2) Auswuchtgewichte:

Auf der Radinnenseite sind Klebegewichte zu verwenden.

W4) Auswuchtgewichte:

Auf der Radaußenseite sind Klebegewichte zu verwenden.

W11) Ventile- schlauchlose Reifen-:

Es sind nur Gummi- oder Metallventile mit hoher Überwurfmutter für Ventillochdurchmesser von 11,3 mm zulässig. Die Ventile müssen weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder Tire and Rim entsprechen, sie sollten möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Für Fahrzeugausführungen mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit einschließlich der diesbezüglichen Toleranz von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zu verwenden.

3.4. Reifenbezogene Auflagen (R)

- entfällt -



Hersteller : AZEV Leichtmetallräder GmbH

64646 Heppenheim

Teilegutachten TA-MAN-7358/01

Radgröße : **8,5 J x 18 H2, ET 35 (Design C, E, AS, LS)**Blatt : 6 von 7

3.5. Fahrzeugbezogene Auflagen - Freigängigkeit (F) -

F240) Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination (Achse 2)

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob bei bestimmten Fahrzeugausführungen aufgrund der Toleranzlage (Fahrzeugtoleranzen, Reifentoleranzen) die Kotflügel um 5 - 7 mm nach außen auszustellen sind.

- <u>Hinweis:</u> dazu sind die Kotflügel-Befestigungsschrauben zu lösen und die Kotflügel-Außenseite innerhalb des Langlochbereichs der Befestigungslasche nach außen zu verschieben, anschließend sind die Befestigungsschrauben wieder anzuziehen.-

Auf einen ausreichenden Korrosionsschutz ist zu achten.

3.6. Fahrzeugbezogene Auflagen - Karosserie (K) -

K01) Radabdeckung (Achse 1 und 2):

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob bei bestimmten Fahrzeugausführungen bzw. bei nachträglichen Veränderungen am Fahrzeug oder aufgrund der Toleranzlage (Fahrzeugtoleranzen, Reifengrößentoleranzen) eine Radabdeckungsauflage erforderlich ist.

4. Hinweise zu den Rad-Reifen-Kombinationen

4.1. Abnahme des Anbaus der Rad-Reifen-Kombination

Nach Anbau der Rad-Reifen-Kombination ist eine unverzügliche Abnahme des Anbaus gemäß §19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO erforderlich, da sonst die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erlischt.

Die Abnahme ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb StVZO durchzuführen.

4.2. Erneuerung der Reifen

Bei Erneuerung der Reifen hat der <u>Fahrzeughalter und -führer</u> darauf zu achten, daß bei einem evtl. Reifentypen-Wechsel (Überprüfung: ob in den Fahrzeugpapieren bzw. in den ggf. mitzuführenden Papieren ein Reifenfabrikat bzw. -typ eingetragen ist!) es zu <u>keiner Gefährdung oder Unvorschriftsmäßigkeit</u> kommt.

5. Prüfungen

5.1. Sonderrad-Festigkeit

Die Sonderräder wurden nach der "Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und Krafträder" vom 27.07.1982, veröffentlicht im Verkehrsblatt S. 276, bzw. nach der "Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger" vom 25.11.1998, veröffentlicht im Verkehrsblatt S. 1377, geprüft.

Ein positiver Prüfbericht liegt vor.

5.2. Begutachtung der Rad-Reifen-Kombinationen

Die Prüfung und die Beurteilung der Rad-Reifen-Kombinationen wurden anhand des VdTÜV-Merkblattes 751: "Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit", Anhang I: "Begutachtung von Rad-Reifen-Kombinationen" (Stand: Februar 1990) und anhand der "Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger" vom 25.11.1998, veröffentlicht im Verkehrsblatt S. 1377, durchgeführt.



Hersteller : AZEV Leichtmetallräder GmbH

64646 Heppenheim

Teilegutachten TA-MAN-7358/01

Radgröße : **8,5 J x 18 H2, ET 35 (Design C, E, AS, LS)**

Blatt: 7 von 7

5.2. Begutachtung der Rad-Reifen-Kombinationen - (Forts.) -

Es waren keine negativen Feststellungen zu treffen.

Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde.

Die Überprüfung der Abdeckung der Rad-Reifen-Kombination erfolgte nach der "Vorläufigen Richtlinie über die Anforderung an Radabdeckungen (VkBL 1962 S.66)".

Die Spurweitenänderung durch die Rad-Reifen-Kombination liegt innerhalb von 2%.

6. Gültigkeit

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bzw. ist durch eine Neuausfertigung zu ersetzen:

- 1. Bei technischen Änderungen der im Bericht beschriebenen Rad-Reifen-Kombinationen.
- 2. Wenn die im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugtypen in Teilen geändert werden, die die Verwendung der Rad-Reifen-Kombination beeinträchtigen.
- 3. Bei Änderungen der gesetzlichen Grundlage.
- 4. Bei Wegfall des Nachweises für das Qualitätsmanagement System

Der Hersteller / Antragsteller hat den Nachweis über ein Qualitätsmanagement - System gemäß den Anforderungen des § 19, Anlage XIX StVZO durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde / Verifizierungsbescheinigung (Zertifikat-Registrier-Nr. 70 102 M 011 TMS) erbracht.

7. Schlußbescheinigung

Gegen den Anbau und die Abnahme der beschriebenen Umrüstung an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 oder im Rahmen einer Begutachtung nach den §§ 19 Abs.2, 21 StVZO bestehen bei Beachtung der unter Punkt 3. aufgeführten "Auflagen und Hinweise" keine technischen Bedenken.

Das Teilegutachten umfaßt 7 Seiten. Es darf nur in vollem Umfang wiedergegeben werden.

PRÜFLABORATORIUM
TÜV Automotive GmbH
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
D-68167 Mannheim

akkreditiert durch die Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.:

KBA-P 00001-95

Ingenieurzentrum Mannheim Dudenstraße 28 68167 Mannheim, 28. März 2001 TA-DW/MAN-Ha/DS



Dipl.-Ing. Norbert Haasis